



Hygienekonzept für die Weihnachts-Uniparty 2021

Stand: 15.11.2021

Das nachfolgende Hygienekonzept ist von allen beteiligten Personen und Besucher*innen einzuhalten. Es orientiert sich an dem Rahmenhygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen der Bayerischen Staatsministerien. Weiter beschreibt das Konzept die Vorgaben und Umsetzung der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV). Entsprechend der Entwicklung der aktuellen Situation wird das Konzept gegebenenfalls angepasst und aktualisiert.

1 Allgemeines

Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen oder unter Quarantäne sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Einlass erfolgt mittels des 2G-plus-Systems. Jede*r Besucher*in ist angehalten, einen Mindestabstand von 1,5m von allen Personen, für die nach geltender Regelung eine Kontaktbeschränkung gilt, zu jeder Zeit einzuhalten. Personen, die nach geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, sind nicht dazu angehalten, den Abstand zueinander einzuhalten. Entsprechende Personen haben sich gegen über dem Veranstalter als Gruppe erkenntlich zu zeigen. Ausgenommen von der Abstandsregelung sind Mitwirkende und Helfer*innen, soweit die Einhaltung der Abstandsregel nicht mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung vereinbar ist.

2 Handhygiene

Besucher*innen und Mitwirkende sind dazu angehalten, ihre Hände regelmäßig und gründlich zu reinigen. Dazu ist auf sanitären Einrichtungen ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Außerdem stehen an jedem Ein- und Ausgang Spender für Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Besucher*innen werden an den entsprechenden Stellen mit Infographiken zu korrekter Handhygiene informiert. Für Helfer*innen und Mitwirkende stehen zusätzlich Möglichkeiten zur Handdesinfektion, sowie Einmalhandschuhe in ihrem Bereich zur Verfügung.



3 Einlass und Kontrolle der Nachweise

Der Einlass erfolgt mittels des 2G-Plus-Systems. D.h. alle Anwesenden (Gäste, Mitwirkende und Helfer*innen) müssen gegen Covid19 geimpft oder genesen sein und darüber hinaus einen negativen Covid19-PoC-Schnelltest oder PCR-Test (vom Veranstaltungstag selbst) vorlegen. Bei dem Einlass werden bei Kontrolle gültiger Eintrittskarten auch Impf- oder Genesenennachweise sowie negative Schnelltestergebnisse überprüft. Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit der Nachweise zu der jeweiligen Person überprüft.

Kann ein*e Besucher*in keine gültigen Nachweise vorweisen, wird ihm*ihr der Zutritt verwehrt. Für Helfer*innen und Mitwirkende gibt es eine gesonderte Einlasskontrolle. Diese müssen sich vor der Veranstaltung registriert haben und benötigen ebenfalls einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis sowie einen negativen Schnelltest.

3.1 Geimpfte Personen

Als geimpft gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen mit der CovPass-Check-App scanbaren EU-Impfnachweis verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bei genesenen Personen genügt insoweit eine einmalige Impfung.

3.2 Genesene Personen

Als genesen gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in einer mit der CovPass-Check-App scanbaren EU-Genesenennachweises in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

3.3 Plus: Negative Schnelltests

Über 3.1 oder 3.2 hinaus müssen die Personen über einen negativen Covid19-PoC-Antigentests oder PCR-Test, der am Veranstaltungstag selbst durchgeführt wurde, verfügen. Der Nachweis hierrüber muss durch ein offizielles Zertifikat einer Teststelle in digitaler oder verkörperter Form erfolgen, bevorzugter Weise über die Corona-Warn-App.

Für Mitwirkende und Helfer*innen besteht die Möglichkeit, einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) unter Aufsicht des Veranstalters durchzuführen.



4 Helfer*innen

Helfer*innen und Mitwirkende müssen sich vor der Veranstaltung für ihre Aufgabe registriert haben. Sie betreten das Veranstaltungsgelände über eine gesonderte Einlasskontrolle und benötigen über einen gültigen Impf- oder Genesungsnachweis nach 3.1 oder 3.1 sowie einen Nachweis nach 3.3.

5 Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung im Infektionsfall werden die Kontaktdaten aller Besucher*innen und Mitwirkenden aufgenommen. Die Daten werden Datenschutzkonform gespeichert und vier Wochen nach der Veranstaltung gelöscht.

5.1 Besucher*innen

Die Kontaktdaten der Besucher*innen werden bereits bei dem Kartenkauf aufgenommen. Eine nachträgliche Änderung ist möglich. Jede Eintrittskarte ist über eine eindeutige Identifikationsnummer dem Käufer zuordenbar. Durch diese wird eine Nachverfolgung der anwesenden Besucher im Infektionsfall ermöglicht.

5.2 Helfer*innen

Die Kontaktdaten von Helfern und Mitwirkenden werden bei Anmeldung aufgenommen. Am Einlass wird das Erscheinen angemeldeter Mitwirkender vermerkt, um eine Nachverfolgung im Infektionsfall zu ermöglichen.